

Reglement über die Erhebung einer Billettsteuer

Der Einwohnerrat von Emmen gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 28. Juli 1919 betreffend die Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892, sowie Art. 12 Abs. 1 lit. a der Gemeindeordnung von Emmen vom 14. März 1990 erlässt folgendes Reglement betreffend die Erhebung einer Billettsteuer:

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Emmen erhebt bei entgeltlichen Veranstaltungen eine Billettsteuer.

Art. 2 Gegenstand

Der Steuer unterliegen alle Veranstaltungen zu denen der Zutritt gegen ein Eintrittsgeld gewährt wird, wie bei

1. Theatervorstellungen
2. Kino- und Videovorstellungen
3. Tanz- und Varietévorführungen
4. Konzerten und anderen musikalische Darbietungen
5. Vorträgen
6. Bazaren, Masken- und Kostümfesten sowie Tanzanlässen
7. Ausstellungen
8. Sportveranstaltungen
9. Zirkusvorstellungen

Art. 3 Steuerpflicht

Die Steuer ist ein öffentlich rechtlicher Anspruch der Einwohnergemeinde Emmen gegenüber dem Veranstalter. Dieser hat die Besucher mit einem Steuerbetrag in dem Masse zu belasten, wie er von den einzelnen Eintrittsgeldern steuerpflichtig ist.

Art. 4 Steuerbefreiung

¹Von der Billettsteuer können auf Gesuch hin generell oder im Einzelfall durch den Gemeinderat befreit werden:

- a) Veranstaltungen deren gesamter Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient und deren Veranstalter keine Erwerbszwecke oder andere eigenen Interessen verfolgt.
- b) Veranstaltungen, deren jährliche steuerpflichtige Besuchereinnahmen Fr. 10'000.-- nicht überschreiten. Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Besuchereinnahmen werden verschiedene Veranstaltungen desselben Veranstalters in der Gemeinde Emmen zusammengerechnet.
- c) Veranstaltungen von Ortsvereinen (z.B. Sportvereine, Kulturvereine), die während des ganzen Jahres in Emmen und Umgebung Aktivitäten ausüben (Trainings, Proben, Vorstellungen etc.).
- d) Veranstaltungen der Einwohnergemeinde Emmen und der Gemeindeschulen Emmen.

²Ein Gesuch um Steuerbefreiung ist spätestens zwanzig Tage vor Beginn der Veranstaltung beim Gemeinderat einzureichen.

³Ortsvereine gemäss Abs. 1 lit. c sind, solange sie die Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich von der Billettsteuer befreit. Die generelle Steuerbefreiung kann jederzeit überprüft und veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Art. 5 Steuerobjekt

Steuerobjekt ist das Eintrittsgeld zu steuerpflichtigen Veranstaltungen.

Art. 6 Ansatz

¹Die Steuer beträgt 10 % vom Eintrittsgeld.

²Eintrittskarten für eine Mehrzahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen (Abonnements oder Dauerkarten) werden mit 10 % des Abonnementsbetrages besteuert.

Art. 7 Steuerabkommen

Der Gemeinderat kann, wenn besondere Umstände vorliegen, mit Veranstaltern Steuerabkommen treffen.

Art. 8 Eintrittskarten

Der Gemeinderat kann den Veranstaltern Eintrittskarten gegen Entgelt abgeben.

Art. 9 Meldepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Veranstaltungen spätestens 3 Tage vor Beginn der ersten Vorstellung dem Steueramt anzuzeigen. Die gedruckten Eintrittskarten sind gleichzeitig unter Einschluss des Lieferscheines dem Steueramt zur Kontrolle vorzulegen.

Art. 10 Einzug und Sicherstellung

¹Der Veranstalter ist verpflichtet, die Steuer mit dem Verkauf der Eintrittskarten oder auf andere Weise vom Besucher einzuziehen.

²Bestehen Zweifel ob die Steuer bezahlt wird, kann der Veranstalter verpflichtet werden, eine Kautio in der Höhe des geschätzten Steuerertrages zu leisten.

³Ein zuviel bezogener Steuerertrag wird aufgrund der Abrechnung nach durchgeführten Veranstaltungen dem Veranstalter zurückerstattet.

Art. 11 Fälligkeit und Ablieferung

¹Die Steuer wird am Veranstaltungstag fällig.

²Der Veranstalter hat spätestens 20 Tage nach Abschluss der Veranstaltung dem Steueramt eine Abrechnung über die ausgegebenen Billette vorzulegen und die eingezogene Steuer abzuliefern. Nicht verkaufte Billette sind zurückzugeben.

³Bei verspäteter Ablieferung der Steuer sind ohne Mahnung Verzugszinsen geschuldet. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach dem im Veranstaltungsjahr gültigen Zinssatz für die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Luzern.

⁴Bei Veranstaltern die dauernd steuerpflichtige Veranstaltungen durchführen (Kinos, Theater, Nachtlokale usw.) können die Fälligkeit und der Zeitpunkt der Ablieferung abweichend geregelt werden.

Art. 12 Kontrollen

Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Steueramt wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen, auf Verlangen die Bücher und sonstigen Unterlagen über die Einnahmen aus den Veranstaltungen zur Einsichtnahme vorzulegen sowie den berechtigten Angestellten der Einwohnergemeinde Emmen jederzeit freien Eintritt zu den Kassen und Veranstaltungen zu gewähren.

Art. 13 Widerhandlungen und Verjährung

¹Widerhandlungen gegen die Art. 9, 10 Abs. 1 + 2, 11 Abs. 2 und 12 dieses Reglementes werden mit einer Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft.

²Hinterzieht der Veranstalter die Steuer ganz oder teilweise, hat er nebst der vorenthaltenen Steuer eine Strafsteuer zu entrichten. In der Regel beträgt die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Vierfache erhöht werden.

³Das Recht, ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung einzuleiten, erlischt 2 Jahre nach der Veranstaltung. Es ist innert 5 Jahren bei Stillstand und Unterbrechung spätestens innert 10 Jahren seit der Einleitung abzuschliessen.

Art. 14 Veranlagungsbehörde

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch das Steueramt.

Art. 15 Rechtsmittel

Gegen Veranlagungsentscheide des Steueramtes kann beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde und gegen dessen Beschwerdeentscheid Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt in beiden Fällen 30 Tage.

Art. 16 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen.

Art. 17
Inkrafttreten

¹Dieses Reglement ist dem Regierungsrat des Kantons Luzern zur Genehmigung zu unterbreiten. Es tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung betreffend die Erhebung einer Billettsteuer (Lustbarkeitssteuer) vom 7. Februar 1935 aufgehoben.

Emmenbrücke, 9. Mai 2000

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Ratspräsident
E. Widmer

Der Gemeindeschreiber
P. Vogel

Genehmigt vom Regierungsrat am 14. August 2000